



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Merkblatt für Energieaudits

nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G

# Inhaltsverzeichnis

<b>INHALTSVERZEICHNIS .....</b>	<b>2</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>3</b>
<b>Änderungschronik.....</b>	<b>4</b>
<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>5</b>
1.1 Hintergrund .....	5
1.2 Kerninhalte § 7, §§ 8 – 8d EDL-G .....	5
<b>2. Adressaten der Energieauditpflicht nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 1 Nr. 4 EDL-G .....</b>	<b>6</b>
2.1 Unternehmensbegriff.....	6
2.2 Definition eines Nicht-KMU.....	8
2.3 Stichtag zur Ermittlung des Nicht-KMU-Status.....	11
2.4 Freistellung von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits .....	13
<b>3. Erfüllung der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits .....</b>	<b>14</b>
3.1 Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs .....	14
3.2 Durchführung des Energieaudits.....	15
3.2.1 Unternehmen mit mehreren gleichartigen Standorten .....	16
3.2.2 Untersuchung des Transports von Unternehmen.....	17
3.2.3 Untersuchung von bestimmten vergleichbaren Abnahmestellen .....	17
3.2.4 Durchführung von Energieaudits verbundener Unternehmen am selben Standort.....	17
3.2.5 Durchführung der Energieaudits im Rahmen von Energieeffizienznetzwerken .....	18
3.2.6 Unternehmen ohne Energieverbrauch .....	18
3.2.7 Durchführung von Wiederholungsaudits im Gruppenverbund.....	18
<b>4. Energieauditor .....</b>	<b>19</b>
<b>5. Stichprobenhafte Überprüfung und Nachweisführung der Durchführung von Energieaudits .....</b>	<b>20</b>
5.1 Stichprobenverfahren des BAFA .....	20
5.2 Nachweis der Durchführung eines Energieaudits .....	21
5.3 Nachweis bei Freistellung nach § 8 Absatz 3 EDL-G .....	22
<b>6. Bußgeldvorschriften.....</b>	<b>22</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
ABl	Amtsblatt
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
DIN	Deutsches Institut für Normung
EDL-G	Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen
EN	Europäische Norm
EnEV	Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV)
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
ISO	International Organization for Standardization
i.V.m.	in Verbindung mit
KMU	Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003
lfd.	laufende
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer

# Änderungschronik

## 1. Änderung am Merkblatt (Stand: 08.07.2015)

- Überarbeitung des Kapitels „2.1 Unternehmensbegriff“

## 2. Änderung am Merkblatt (Stand: 04.10.2016)

- Überarbeitung des Kapitels „2.1 Unternehmensbegriff“
- Überarbeitung des Kapitels „2.2 Definition eines Nicht-KMU“
- Überarbeitung des Kapitels „2.3 Stichtag zur Ermittlung des Nicht-KMU-Status“
- Überarbeitung des Kapitels „5.1 Stichprobenverfahren des BAFA“
- Überarbeitung des Kapitels „5.2 Nachweis der Durchführung eines Energieaudits“
- Überarbeitung des Kapitels „5.3 Nachweis bei Freistellung nach § 8 Absatz 3 EDL-G“
- Überarbeitung des Kapitels „5.4 Nachweis bei Einführung eines Energiemanagementsystems oder EMAS in der Einführungsphase“

## 3. Änderung am Merkblatt (Stand: 13.02.2019)

- Überarbeitung des Kapitels „5.3 Nachweis der Freistellung“ Überarbeitung des Kapitels „1.1 Hintergrund“
- Überarbeitung des Kapitels „1.2 Kerninhalte“
- Überarbeitung des Kapitels „2.3 Stichtag zur Ermittlung des Nicht-KMU-Status“
- Überarbeitung des Kapitels „3.1 Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs“
- Überarbeitung des Kapitels „3.2 Durchführung des Energieaudits“
- Überarbeitung des Kapitels „5.1 Stichprobenverfahren des BAFA“
- Überarbeitung des Kapitels „5.2 Nachweis der Durchführung“
- Kapitel 5.4 „Nachweis bei Einführung ...“ entfällt
- Überarbeitung Kapitel 6 „Bußgeldvorschriften“

# 1. Allgemeines

## 1.1 Hintergrund

Zur Erreichung der europäischen Energie- und Klimaschutzzeile haben die EU und Deutschland wichtige Energieeffizienzmaßnahmen vereinbart. Die Grundlage zur Erreichung dieser Ziele wurde für die EU in der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012 verankert.

In dieser am 04. Dezember 2012 in Kraft getretenen Energieeffizienzrichtlinie ist u.a. in Artikel 8 Absatz 4 – 7 geregelt, dass alle Mitgliedstaaten die Verpflichtung für Unternehmen, die kein *kleines und mittleres Unternehmen (KMU)* sind, ein Energieaudit durchzuführen, vorsehen müssen.

Die Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie in nationales Recht erfolgte durch die Anpassung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)<sup>1</sup>.

Am 22. April 2015 sind die Änderungen des EDL-G in Kraft getreten. Die Umsetzung dieser Maßnahme gehört gleichzeitig zum Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) und dient sowohl den nationalen wie auch den in der EU vereinbarten Energie- und Klimaschutzzielen.

**Dieses Merkblatt soll mit seinen Hinweisen Unternehmen die Anwendung des Gesetzes erleichtern. Da die zweite Verpflichtungsperiode zur Durchführung eines Energieaudits ansteht, wurde das Merkblatt insbesondere unter diesem Blickpunkt überarbeitet. Ein gesonderter Leitfaden zur Erstellung von Energieauditberichten soll den Unternehmen Informationen und den Energieauditoren Hilfestellung bei der Berichterstellung und bei Auslegungsfragen geben. Weder Merkblatt noch Leitfaden entbinden die Unternehmen von der eigenverantwortlichen Prüfung, ob sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Eine abschließende oder verbindliche Klärung aller bei der Gesetzesanwendung auftretenden Fragen ist nicht die Zielsetzung dieser Informationsquellen.**

## 1.2 Kerninhalte § 7, §§ 8 – 8d EDL-G

Das EDL-G schreibt in den §§ 8-8d verpflichtend vor, dass **alle** Unternehmen, die **kein** kleines und mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind, erstmals bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchzuführen und gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung des ersten Energieaudits mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit durchzuführen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat gemäß § 8 c EDL-G Stichprobenkontrollen zur Prüfung der Energieaudits durchzuführen. Hierzu werden verpflichtete Unternehmen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachweisführung aufgefordert. Die Unternehmen müssen nachweisen, dass sie ein Energieaudit durchgeführt haben oder von dieser Pflicht freigestellt sind. Werden Unternehmen zum Nachweis aufgefordert, die ein KMU sind, so haben diese eine Selbsterklärung abzugeben, dass sie nicht von der Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits betroffen sind.

Wer entgegen seiner Verpflichtung ein Energieaudit durchzuführen, ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt, kann verpflichtet werden, ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR zu zahlen. Zu einem Bußgeld kann ferner verpflichtet werden, wer wahrheitswidrig behauptet, ein KMU zu sein.

Gemäß § 7 Absatz 3 EDL-G führt das BAFA eine öffentliche Liste (Energieauditorenliste), in der Personen aufgeführt sind, die auf Grund ihrer fachlichen Qualifikation befähigt sind, Energieaudits nach § 8 EDL-G in den Unternehmen durchzuführen. Die Aufnahme in die Energieauditorenliste setzt die Anerkennung der das Energieaudit durchführenden Person durch das BAFA voraus. Die Anerkennung der Fachkunde und Zuverlässigkeit der das Energieaudit durchführenden Person kann zu einem Zeitpunkt unabhängig von der Stichprobenkontrolle erfolgen. Eine weitere Möglichkeit ist, diese erst im Rahmen der Stichprobenkontrolle durch Vorlage entsprechender Unterlagen

---

<sup>1</sup> Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl I S. 1483), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April (BGBl I S. 578) geändert worden ist.

nachzuweisen. Die Regelungen bzgl. der Anforderungen und Qualifikationsnachweise von Energieaudits durchführenden Personen sind in einem gesonderten Merkblatt geregelt.

## 2. Adressaten der Energieauditpflicht nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 1 Nr. 4 EDL-G

Die Hinweise in diesem Kapitel sind bewusst ausführlich gehalten, um Unternehmen die Prüfung zu erleichtern, ob sie Adressat der Energieauditpflicht nach § 8 Absatz 1 i. V. m. § 1 Nr. 4 EDL-G sind.

Verpflichtet zur Durchführung eines Energieaudits sind **alle** Unternehmen, die **keine** Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission sind<sup>2</sup>. Der Status eines verpflichteten Unternehmens ergibt sich somit aus der **Umkehrung der KMU-Definition**. Verpflichtet sind demnach sog. **Nicht-KMU, unabhängig von der jeweiligen Branche oder dem Tätigkeitsbereich**.

Der Begriff des Unternehmens ist weit zu verstehen und umfasst:

- Jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert und wirtschaftlich tätig ist
- Öffentliche Unternehmen, soweit sie nicht überwiegend hoheitlich tätig sind

Keine der Energieauditpflicht unterliegenden Einrichtungen sind:

- Kommunale Regiebetriebe
- Einrichtungen mit überwiegend hoheitlichen Tätigkeiten

### 2.1 Unternehmensbegriff

Die Definition des Unternehmens richtet sich nach der KMU-Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003. Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Der europäische Unternehmensbegriff geht somit von einer funktionalen Betrachtungsweise aus. Diese hat eine organisatorische Komponente (Handeln durch eine Einheit) und eine tätigkeitsbezogene Komponente (wirtschaftliche Tätigkeit).

Maßgeblich ist somit eine wirtschaftliche Tätigkeit. Wirtschaftliche Betätigung meint eine Tätigkeit, die auf den Austausch von Leistungen oder Gütern am Markt gerichtet ist, d.h. auf die Teilnahme am geschäftlichen Leistungsaustausch durch das Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf einem Markt. Ferner ist eine nicht nur gelegentliche oder vorübergehende Teilnahme am Wirtschaftsleben erforderlich. Eine Gewinnerzielungsabsicht hingegen ist für das Vorhandensein einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht erforderlich. Auch Unternehmen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, können daher grundsätzlich wirtschaftlich tätig sein und zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet sein.

Das verpflichtete Unternehmen ist hierbei die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen, Filialen und Betriebe. Dieses ergibt sich aus der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003. In dieser wird zunächst von den eigenständigen Unternehmen ausgegangen und im Anschluss daran werden die Beziehungen der eigenständigen Unternehmen zu anderen Unternehmen berücksichtigt. Grundlage der Bewertung ist also die rechtlich selbständige Einheit.

Auch Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung können als Unternehmen gelten, wenn sie zur Erzielung eines Leistungsaustauschs am Markt eingesetzt werden. Erforderlich ist lediglich eine gewisse organisatorische Selbstständigkeit. Daher gelten auch kommunale Eigenbetriebe als Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission, wenn sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Auf Grund der fehlenden hinreichenden

---

<sup>2</sup> Siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0041:DE:PDF>

Selbstständigkeit gegenüber der Gebietskörperschaft, sind kommunale Regiebetriebe nicht als Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission anzusehen.

Bei kommunalen Unternehmen ist das verpflichtete Unternehmen jede organisatorisch selbstständige Einheit; auf eine eigene Rechtspersönlichkeit kommt es nicht an.

Auf Grund der weiten Definition des Begriffs der "wirtschaftlichen Betätigung" verbleiben nur wenige Bereiche der Wirtschaftstätigkeit, die aufgrund ihres hoheitlichen Charakters vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Insbesondere bei öffentlichen Einrichtungen und Einheiten, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, können sich im Hinblick auf die Unternehmenseigenschaft Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben. Die Beurteilung, ob eine Einrichtung bzw. Einheit zur Hoheitsverwaltung zählt, richtet sich nicht nach der (privat- oder öffentlich-rechtlichen) Rechtsnatur der Einrichtung bzw. Einheit, sondern, entsprechend des funktionalen Unternehmensverständnisses, nach den wahrgenommenen Aufgaben bzw. Tätigkeiten. Maßgeblich ist, inwieweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.

An einer wirtschaftlichen Tätigkeit fehlt es jedenfalls dann, wenn der Staat als öffentliche Hand bzw. Behörden in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt handeln. Das ist der Fall, wenn es sich bei der betreffenden Tätigkeit um eine Aufgabe handelt, die Teil der wesentlichen Aufgaben des Staates ist oder ihrem Wesen, ihrem Ziel und den für sie geltenden Vorschriften nach mit diesen Aufgaben verbunden ist. Sofern in den jeweiligen Bereichen nicht Marktmechanismen eingeführt sind, stellen Tätigkeiten, die untrennbarer Teil der Vorrechte einer Behörde sind und vom Staat ausgeübt werden, im Allgemeinen keine wirtschaftlichen Tätigkeiten dar. Auch bestimmte Tätigkeiten der sozialen Sicherung können als nicht-wirtschaftlich gelten.

Dementsprechend gilt für öffentliche Einrichtungen und Einheiten, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist: Kann die betreffende Aufgabe bzw. Tätigkeit nach geltendem Recht nicht gleichermaßen durch private Dritte ausgeübt werden, liegt insoweit eine hoheitliche und damit keine wirtschaftliche Tätigkeit vor.

Beispiele für hoheitliche / nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten bzw. Aufgaben:

- Aufgaben aus den Bereichen Gefahrenabwehr, Polizei und Justiz,
- Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallbeseitigung, soweit diese Aufgaben nicht nach dem jeweils einschlägigen Bundes- oder Landesrecht mit pflichtbefreiender Wirkung auf private Dritte übertragen werden können. Darauf, ob die Aufgabe tatsächlich übertragen wurde, kommt es nicht an.
- Aufgaben staatlich finanzierter Bildungseinrichtungen, insbesondere Schulen und Kindergärten,
- Aufgaben der Verwaltung gesetzlicher Systeme der sozialen Sicherheit unter staatlicher Kontrolle (z.B. gesetzliche Krankenkasse)

Die „Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (sog. DAWI-Mitteilung) kann bei der Abgrenzung der hoheitlichen von der wirtschaftlichen Betätigung herangezogen werden. Dort ist insbesondere die Nummer 2.1 „Begriff des Unternehmens und der wirtschaftlichen Tätigkeit“ relevant.

Werden in einer Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch hoheitliche bzw. nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten wahrgenommen, wird im Rahmen des EDL-G grundsätzlich darauf abgestellt, welche Tätigkeiten überwiegen. Sind in einer Einrichtung die Tätigkeiten sowohl hoheitlicher als auch wirtschaftlicher Natur **und** sind sie derart eng verflochten, dass eine Trennung nicht möglich ist, liegt eine Einrichtung mit überwiegend hoheitlichen Aufgaben vor, wenn die Ausübung öffentlicher Gewalt überwiegt. Bei der Beurteilung der Tätigkeit wird auf den Kernbereich der Aufgabe abgestellt. Der wirtschaftliche Tätigkeitszweig darf lediglich ein untergeordneter Tätigkeitszweig innerhalb der mit hoheitlichen Aufgaben betrauten Einrichtung sein. Eine derartige enge Verflechtung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Bereiche mit wirtschaftlichen und die Bereiche mit hoheitlichen Tätigkeiten nicht über jeweils eigene Betriebsstätten sowie eigene Personal- und Sachmittel verfügen. Sofern eine solche Verflechtung vorliegt, gilt es zu prüfen, welcher Tätigkeitsbereich überwiegt. Zur Abgrenzung der Tätigkeiten können die Kriterien aus der KMU-Empfehlung (Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme) herangezogen werden. Das BAFA geht von einem Überwiegen bei mehr als 50 % aus. Überwiegen die hoheitlichen Tätigkeiten, ist kein Energieaudit durchzuführen.

Übt eine Einrichtung hingegen überwiegend wirtschaftliche Tätigkeiten aus, erstreckt sich die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits grundsätzlich nur auf diese wirtschaftlichen Tätigkeiten, nicht jedoch auf den hoheitlichen Bereich der Einrichtung. Einrichtungen mit überwiegend wirtschaftlicher Tätigkeit können zudem nur dann einem Energieaudit unterzogen werden, wenn die Bereiche klar und organisatorisch von den Bereichen mit hoheitlichen Aufgaben getrennt sind und die Energieverbräuche der Bereiche mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfassbar und zuordenbar sind.

Werden die wirtschaftlichen und hoheitlichen Tätigkeiten innerhalb einer Einrichtung organisatorisch unabhängig voneinander wahrgenommen, erstreckt sich die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten.

## 2.2 Definition eines Nicht-KMU

Die folgenden Hinweise stützen sich zur Abgrenzung eines **Nicht-KMU** auf die Empfehlung der EU-Kommission zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen<sup>3</sup>.

Zur Einordnung eines Unternehmens als **Nicht-KMU** sind die Mitarbeiterzahlen und die finanziellen Schwellenwerte zu berücksichtigen. Ferner sind eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen sowie verbundene Unternehmen und Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand zu unterscheiden. Ist das Unternehmen nicht eigenständig, sondern Partner oder Teil von anderen Unternehmen oder hält selbst Anteile, ist dies bei der Beurteilung der KMU bzw. Nicht-KMU-Eigenschaft zu berücksichtigen. Es ist daher in jedem Fall eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die Bewertung, ob ein Unternehmen ein sog. **Nicht-KMU** ist und damit zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet ist, obliegt den Unternehmen selbst.

Als **Nicht-KMU** gilt,

- wer 250 oder mehr Personen beschäftigt **oder**
- wer **weniger** als 250 Personen beschäftigt, aber mehr als 50 Mio. EUR Jahresumsatz<sup>4</sup> **und** mehr als 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme hat.

Die Unternehmen erwerben bzw. verlieren den KMU-Status erst dann, wenn sie in **zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren** die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreiten. Bei Unternehmen, die nie den gleichen Status zwei Jahre in Folge hatten sowie bei neugegründeten Unternehmen bestimmt der **Status des Gründungsjahres**, ob ein Unternehmen als KMU oder Nicht-KMU gilt.

Als **Nicht-KMU** gilt ein Unternehmen auch dann bereits, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Die Einschränkung, dass ein Unternehmen erst dann ein Nicht-KMU ist, wenn es die Schwellenwerte (Mitarbeiterzahl und finanzielle Schwellenwerte) in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreitet, gilt für Unternehmen mit einer Beteiligung der öffentlichen Hand von 25 % oder mehr nicht.

### ▪ Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte

Ausschlaggebend für die Einstufung eines Unternehmens ist zunächst die Mitarbeiterzahl von 250 oder mehr Personen. Wird dieser Grenzwert überschritten, kann ein Unternehmen keinen KMU-Status erreichen, auch wenn Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme unter den festgelegten Grenzwerten liegen.

Die für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legenden Daten sind in Anhang Titel I Art. 4 der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 geregelt. Danach beziehen sich die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der während eines Jahres tätigen Vollzeitbeschäftigten. Insbesondere zählen dazu:

- Personen, die Lohn und Gehalt empfangen,

---

<sup>3</sup> Siehe z.B. auch "Benutzerleitfaden zur Definition von KMU" der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2015 (als PDF-Dokument herunterladen unter: Benutzerleitfaden zur Definition von KMU - Europäische Kommission)

<sup>4</sup> Bei Unternehmen, die keinen Umsatz in der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen, wie z.B. bei Banken, ist als Umsatzgröße das operative Ergebnis ohne Wertminderungen und Verwaltungsaufwendungen, einschließlich des Zinsüberschusses, Provisionsüberschusses, Handelsergebnis und der sonstigen betrieblichen Erträge heranzuziehen.



- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten (z.B. auch in Leiharbeitsverhältnis Beschäftigte – diese müssen sowohl im Ver- als auch im Entleihbetrieb mitgezählt werden),
- mitarbeitende Eigentümer und Eigentümerinnen,
- Teilhaber und Teilhaberinnen, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Teilzeitbeschäftigte und Saisonbeschäftigte werden anteilig berücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben Personen im Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaub sowie Auszubildende oder in beruflicher Ausbildung stehende Personen mit einem Berufsausbildungsvertrag. Beschäftigte im Ausland sind bei der Ermittlung der Mitarbeiterzahl zu berücksichtigen.

Um die durchschnittliche Mitarbeiterzahl der entsprechenden Betrachtungsperiode zu bestimmen, sollte folgende Rechnung durchgeführt werden:

1. Ermittlung der Anzahl der Vollzeitäquivalente eines jeden Monats des Geschäftsjahrs
2. Addition der jeweiligen Vollzeitäquivalente der Monate
3. Division der Summe der Vollzeitäquivalente durch die Anzahl der Monate im Geschäftsjahr

Zur Ermittlung des Jahresumsatzes sind die Verkaufs- und Dienstleistungserlöse zu Grunde zulegen, die das Unternehmen während des betreffenden Jahres unter Berücksichtigung aller Erlösschmälerungen erzielt hat. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) und andere indirekte Steuern fließen nicht in den Umsatz ein. Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte des Unternehmens<sup>5</sup>.

#### ▪ **Beispiel zur Berechnung der Mitarbeiterzahl**

Das Geschäftsjahr des Unternehmens A läuft vom 1. April bis 31. März des Folgejahres. Am Stichtag zur Ermittlung des Status des Unternehmens für die erste Verpflichtungsperiode (31. Dezember 2014, s.u. 2.3) sind die jüngsten vorliegenden Abschlüsse die für das Geschäftsjahr bis zum 31. März 2014. Das bedeutet, dass Unternehmen A die Zahl der Beschäftigten für diesen Zeitraum berechnen muss.

Am 1. April 2013 hatte das Unternehmen A fünf mitarbeitende Eigentümer und 235 Mitarbeiter. Am 10. Juli 2013 kommen weitere 20 Mitarbeiter hinzu. Weitere Änderungen gab es nicht. Somit hat das Unternehmen A für 3 Monate des Geschäftsjahres (April, Mai und Juni) insgesamt 240 Mitarbeiter und für 9 Monate des Jahres (Juli 2013 bis März 2014) insgesamt 260 Mitarbeiter.

Die Berechnung für das Gesamtjahr sieht somit wie folgt aus:  $[(240 \times 3) + (260 \times 9)] / 12 = 255$

Unternehmen A liegt damit über dem Schwellenwert von 250 Mitarbeitern am Stichtag. Da das Unternehmen jedoch erst im Laufe des Jahres Personal aufgebaut hat und damit den Schwellenwert von 250 Mitarbeitern überschritten hat, ist vor dem Hintergrund, dass Unternehmen die Schwellenwerte zwei Jahre in Folge überschreiten müssen, auch die Mitarbeiterzahl des vorhergehenden Geschäftsjahres zu ermitteln.

#### ▪ **Beispiel für Unternehmen, welche nah an der Schwelle zum Nicht-KMU-Status sind**

Unternehmen erwerben oder verlieren den KMU-Status erst dann, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreiten.

Daher muss bei Unternehmen, welche nah an der Schwelle zum Status eines **Nicht-KMU** sind bzw. kürzlich gewachsen oder geschrumpft sind, möglicherweise über mehrere Perioden zurückgerechnet werden, um festzustellen, ob das Unternehmen den Status als **Nicht-KMU** hat.

So ist z.B. ein Unternehmen, welches die letzten fünf Jahre die Schwellenwerte überschritten hat, und lediglich im letzten Geschäftsjahr vor dem bzw. am Stichtag zur Ermittlung des Status die Schwellenwerte unterschreitet, nach wie

---

<sup>5</sup> Weitere Einzelheiten zur Definition der Hauptvermögenswerte siehe Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11-31.

vor als **Nicht-KMU** einzustufen und somit verpflichtet ein Energieaudit durchzuführen. Andererseits sind Unternehmen, die z.B. die letzten fünf Jahre die Schwellenwerte unterschritten haben und somit ein KMU waren, auch dann weiterhin als KMU einzustufen, wenn sie im letzten Geschäftsjahr vor dem bzw. am Stichtag zur Ermittlung des Status diese Werte überschreiten.

Bei Unternehmen, die in jährlicher Abfolge die Schwellenwerte jeweils über- und dann wieder unterschritten haben, muss zur Feststellung des Status bis zu dem Zeitraum zurückgerechnet werden, bei dem das Unternehmen zwei Jahre in Folge den gleichen Status hatte. Bei Unternehmen, die nie den gleichen Status zwei Jahre in Folge hatten, bestimmt der Status des Gründungsjahres, ob ein Unternehmen als KMU oder **Nicht-KMU** gilt.

### ▪ **Eigenständige Unternehmen**

Ein Unternehmen ist dann eigenständig, wenn es

- völlig unabhängig ist oder
- weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an einem anderen Unternehmen hält, und/oder Außenstehende weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an dem Unternehmen halten.

Bei mehreren Investoren mit Beteiligungen von jeweils unter 25 % ist ein Unternehmen dann als nicht eigenständig einzustufen, sofern es sich bei diesen Investoren um miteinander verbundene Unternehmen handelt (s.u.).

Ausnahmsweise gilt ein Unternehmen trotz einer Beteiligung von über 25 % aber unter 50 % als eigenständiges Unternehmen, sofern es sich bei den Investoren um

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und „Business Angels“,
- Universitäten und Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds oder
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohnern handelt.

### ▪ **Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen**

Ist ein Unternehmen kein eigenständiges Unternehmen, sind die Verhältnisse zu anderen Unternehmen zu berücksichtigen.

Nur wenn ein Unternehmen eigenständig ist, darf es isoliert betrachtet werden. Wichtig ist hierbei, dass es unerheblich für die Einordnung als verbundenes oder Partnerunternehmen ist, ob die Verflechtungen zu anderen Unternehmen mit Sitz in Deutschland, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union bestehen. So sind z.B. bei multinationalen Konzernen auch die Gesellschaften in Drittländern außerhalb der EU zu berücksichtigen. Der Klarstellung halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass diese Regelungen nur bei zur Ermittlung des Nicht-KMU Status gelten; im Rahmen der Durchführung eines Energieaudits nach deutschem Recht müssen nur solche Standorte erfasst werden, welche sich in Deutschland befinden (siehe Ziffer 3.1).

Partnerunternehmen sind Unternehmen, die umfangreiche Finanzpartnerschaften mit anderen Unternehmen eingehen, ohne dass ein Unternehmen dabei mittelbar oder unmittelbar eine tatsächliche Kontrolle über das andere ausübt. Partnerunternehmen sind Unternehmen, die nicht eigenständig, aber auch nicht miteinander verbunden sind. Ein Unternehmen ist Partnerunternehmen eines anderen Unternehmens, wenn:

- es einen Anteil zwischen 25% und 50% an diesem anderen Unternehmen hält,
- ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25% und 50% an dem Unternehmen hält,
- das Unternehmen keinen konsolidierten Abschluss erstellt, in den dieses andere Unternehmen durch Konsolidierung einbezogen wird, und nicht durch Konsolidierung in den Abschluss dieses bzw. eines weiteren Unternehmens, das mit diesem verbunden ist, einbezogen wird.

Verbundene Unternehmen geben die wirtschaftliche Lage von Unternehmen wieder, die entweder durch mittelbare oder unmittelbare Kontrolle der Mehrheit ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte (auch durch Vereinbarungen oder in manchen Fällen durch natürliche Personen wie Aktionäre) oder durch die Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben, einer Unternehmensgruppe angehören. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss erstellen oder in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, gelten in der Regel als verbundene Unternehmen.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

### ▪ **Berechnung der Daten bei Partner- und verbundenen Unternehmen**

Bei Partnerunternehmen müssen zur Klärung des KMU-Status die Mitarbeiterzahl und die Finanzangaben des anderen Unternehmens anteilmäßig zu den eigenen Daten addiert werden. Dieser Anteil spiegelt den Prozentsatz der gehaltenen Aktien oder Stimmrechte unter Berücksichtigung des jeweils höheren Prozentsatzes wider. Beträgt z.B. der Anteil eines Unternehmens an einem anderen Unternehmen 30 %, so sind 30 % der Mitarbeiterzahl, des Umsatzes und der Bilanzsumme dieses anderen Unternehmens zu den Daten des Unternehmens zu addieren. Bei mehreren Partnerunternehmen ist die gleiche Berechnung für jedes der Partnerunternehmen anzustellen, das dem Unternehmen unmittelbar vor- oder nachgelagert ist.

Bei verbundenen Unternehmen sind zur Klärung des KMU-Status die Mitarbeiterzahl und die Finanzangaben des anderen Unternehmens zu 100 % zu den eigenen Daten hinzuzurechnen, sofern diese nicht bereits im konsolidierten Jahresabschluss enthalten sind.

### ▪ **Beteiligung öffentlicher Stellen**

Ein Unternehmen ist auch dann ein **Nicht-KMU**, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Wie oben bereits aufgeführt, verliert ein Unternehmen den KMU-Status trotz einer Beteiligung von über 25 % aber unter 50 % u.a. dann nicht, sofern es sich bei der Beteiligung um eine autonome Gebietskörperschaft mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohnern handelt.

## 2.3 Stichtag zur Ermittlung des Nicht-KMU-Status

Als Stichtag zur Ermittlung der Schwellenwerte und des Status eines Unternehmens wird für die erste Verpflichtungsperiode der 31. Dezember 2014 festgesetzt. Die für die Feststellung des Status eines Unternehmens zu ermittelnden Daten sind somit auf Basis des Geschäftsjahrs, welches am 31. Dezember 2014 endet bzw. für Geschäftsjahre welche im Jahr 2014 enden, zu beziehen.

Der Stichtag für die nachfolgenden Verpflichtungsperioden ist der 31. Dezember des Jahres, welches im Abstand von drei Jahren auf das Jahr der Durchführung des vorhergehenden Energieaudits folgt. Wenn z.B. das Energieaudit am 15.08.2017 abgeschlossen wurde, ist der nächste Stichtag zur Feststellung des KMU bzw. **Nicht-KMU**-Status der 31.12.2020. Wenn das erste Energieaudit beispielsweise bereits im Jahr 2015 durchgeführt wurde, ist der nächste Stichtag zur Feststellung des KMU bzw. **Nicht-KMU**-Status der 31.12.2018.

Sofern sich der Status des Unternehmens nach dem Stichtag bis zum Erfüllungszeitpunkt ändert, sich z.B. die Mitarbeiterzahl wesentlich reduziert oder erhöht, hat dies keine Auswirkungen auf die zum Stichtag festgestellte Verpflichtung nach § 8 EDL-G. Relevant ist eine Veränderung der Mitarbeiterzahl insofern nur vor dem Hintergrund einer in zwei aufeinanderfolgenden Jahren gegebenen Unterschreitung der Kriterien für den Status als **Nicht-KMU** und damit dem Wegfall der Verpflichtung zur Durchführung eines wiederholten Energieaudits.

Unternehmen, die erstmalig nach dem 31.12.2014 (Stichtag Ermittlung Status) bzw. 05.12.2015 (erster Erfüllungszeitpunkt) den **Nicht-KMU** Status erreichen, sind ebenso verpflichtet, Energieaudits durchzuführen. Erreicht ein Unternehmen z.B. durch Umwandlung (s. u.) oder wegen Erreichens der Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Status eines **Nicht-KMU**, so ist das Unternehmen verpflichtet, ein Energieaudit durchzuführen. Das Unternehmen muss das Energieaudit innerhalb von **20 Monaten** ab dem ersten Tag des Geschäftsjahres, ab dem es erstmalig als Nicht-KMU gilt, durchführen. Damit wird sichergestellt, dass das Energieaudit auf einer repräsentativen Datengrundlage basiert und das Unternehmen genügend Zeit hat, das Energieaudit durchzuführen.

### ▪ Neugründung von Unternehmen

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum am Stichtag vorlegen kann, werden die Schwellenwerte zum jeweiligen Stichtag nach Treu und Glauben geschätzt.

Als neu gegründete Unternehmen gelten nur solche, die unter Schaffung von im Wesentlichen neuem Betriebsvermögen ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen und nicht durch Umwandlung entstanden sind. Neu geschaffenes Betriebsvermögen liegt vor, wenn über das Grund- und Stammkapital hinaus weitere Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens erworben, gepachtet oder geleast wurden. Der Begriff der Umwandlung umfasst sämtliche Änderungen bereits bestehender Konstruktionen, sei es durch Kauf, Ausgliederungen oder Überlassung von Unternehmensteilen an Dritte und ähnliche Fallgestaltungen. Demnach gelten z.B. folgende Konstellationen nicht als Neugründung:

- Verschmelzung, Spaltung (Abspaltung, Aufspaltung, Ausgliederung) oder ein Formwechsel,
- Entstehung eines neuen Unternehmens im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, Übernahme eines in Insolvenz befindlichen Unternehmens im Rahmen eines asset deals durch einen Investor.

Bei Neugründung eines Unternehmens, welches die Kriterien eines Nicht-KMU erfüllt, sind Übergangsfristen für die Durchführung eines Energieaudits vorgesehen. Um den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, bei der Durchführung des Energieaudits einen repräsentativen Zeitraum für die Bestimmung der energiebezogenen Leistung zugrunde zu legen, wird ab dem Beginn der erstmaligen Betriebsaufnahme ein Zeitraum von 20 Monaten zur Durchführung des ersten Energieaudits gewährt.

### ▪ Umwandlung

Hierunter ist jede Umwandlung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel) zu verstehen. Bei der Rechtsnachfolge in öffentlich-rechtliche Pflichten – Auditverpflichtung nach dem EDL-G – sind im Wege der umwandlungsrechtlichen Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge) folgende Aspekte zu beachten:

Die Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits ergibt sich grundsätzlich aus dem EDL-G (nicht etwa aus einem Verwaltungsakt) und ist somit nach jeder Umwandlung für alle von der Umwandlung betroffenen Rechtsträger **neu zu beurteilen**. Sowohl das etwaig weiterhin bestehende Unternehmen als auch neu gegründete oder fortbestehende Rechtsträger müssen ihre Verpflichtungen aus dem EDL-G nach jedem Umwandlungsvorgang sehr genau und selbstständig überprüfen.

Genau zu beachten hat das von einer Umwandlung betroffene Unternehmen dabei auch die **Fristen** zur Durchführung bzw. Wiederholung des Energieaudits. Es bestehen die Möglichkeiten, dass die Frist zur Wiederholung unverändert fortbesteht oder dass die Frist wegen erstmaliger Durchführung des Energieaudits neu zu laufen beginnt, also das umgewandelte Unternehmen das Energieaudit innerhalb von 20 Monaten (s. Ziffer 2.3, Unterpunkt „Neugründung von Unternehmen“) durchführen muss. Bei „kollidierenden“ Fristen, d.h. wenn ein bereits zum Energieaudit verpflichteter Rechtsträger zu dem ebenfalls vor der Umwandlung verpflichteten Rechtsträger hinzukommt (z.B. Abspaltung oder Ausgliederung), muss das Unternehmen zur Durchführung des Wiederholungsaudits („alle vier Jahre“) die kürzere der jeweils laufenden Fristen wählen.

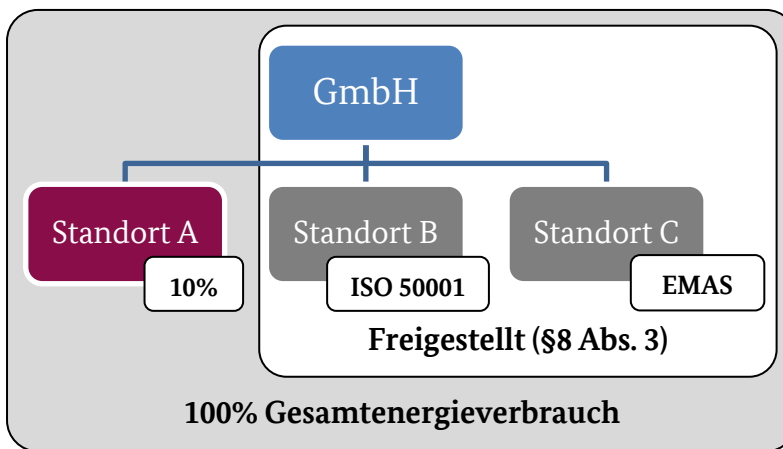
## 2.4 Freistellung von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits

Unternehmen sind von der Pflicht nach § 8 Absatz 1 EDL-G freigestellt, wenn sie zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt entweder

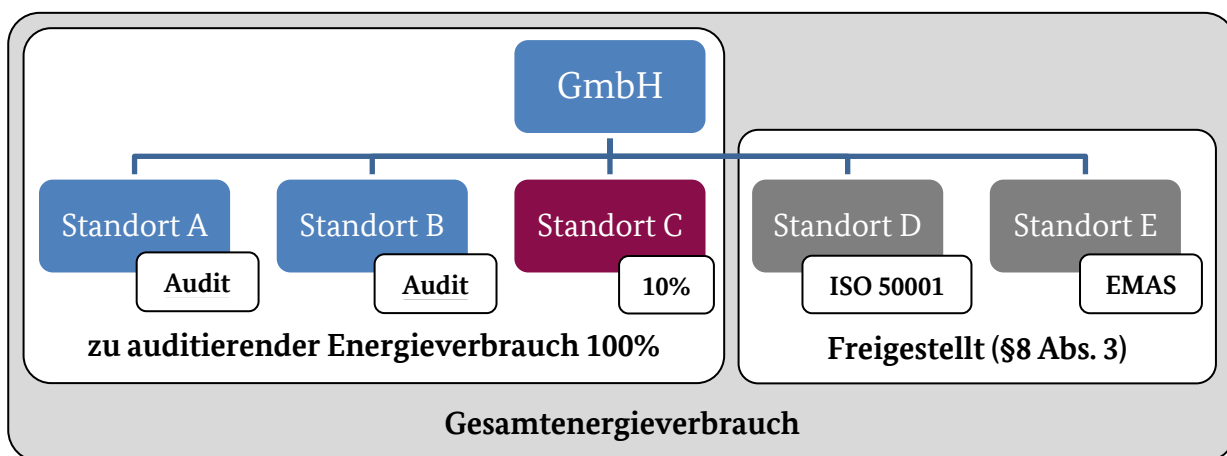
- ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach der **DIN EN ISO 50001** oder
- ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (**EMAS**)

eingrichtet haben.

Es ist hierbei unschädlich, wenn in einem Unternehmen mit mehreren Standorten unterschiedliche Systeme (d. h. mehrere Zertifikate nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS oder Zertifikate sowohl nach DIN EN ISO 50001 als auch nach EMAS) betrieben werden. Ein Unternehmen mit mehreren Standorten ist nur freigestellt, wenn es mindestens 90 % des Gesamtenergieverbrauchs durch ein Energie- und/oder Umweltmanagementsystems abdeckt.



Weiterhin ist es auch zulässig, wenn ein verpflichtetes Unternehmen mit mehreren Standorten Mischsysteme aus Energiemanagementsystemen und/oder Umweltmanagementsystemen und Energieaudits nach DIN EN 16247-1 betreibt (d.h. mehrere Zertifikate nach DIN EN ISO 50001 und Energieaudits nach DIN EN 16247-1 oder mehrere Zertifikate nach EMAS und Energieaudits nach DIN EN 16247-1 oder Zertifikate sowohl nach DIN EN ISO 50001 als auch EMAS und Energieaudits nach DIN EN 16247-1). Die zertifizierten Standorte sind für den Gesamtenergieverbrauch relevant aber von der Auditierungspflicht freigestellt. Darüber hinaus können einzelne Standorte, die weniger als 10% des zu auditierenden Energieverbrauchs ausmachen, unberücksichtigt bleiben.



Weitere Informationen zu den Regelungen der Nachweisführung sind in Kapitel 5 beschrieben.

## 3. Erfüllung der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits

### 3.1 Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs

Die nachfolgenden Punkte werden in diesem Merkblatt nur kurz aufgeführt, weiterführende Informationen zu dieser Thematik entnehmen Sie bitte dem „Leitfaden zur Erstellung von Energieauditberichten nach den Vorgaben der DIN EN 16247-1 und den Festlegungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)“ – nachfolgend Leitfaden -, der ebenfalls auf der BAFA-Homepage unter „Publikationen“ zu finden ist.

Von der Repräsentativität des Energieaudits wird in jedem Fall dann ausgegangen, wenn auf der Basis der Erfassung des jeweiligen Gesamtenergieverbrauchs jedes verpflichteten Unternehmens mindestens **90 Prozent** dessen vom Energieaudit erfasst wird. Es muss somit zunächst die Basis des **gesamten Energieverbrauchs (100 Prozent)** definiert werden, um bei der Durchführung des Energieaudits eine Konzentration auf die wesentlichen Energieverbraucher vornehmen zu können.

Ein **verpflichtetes Unternehmen** ist dabei **immer die kleinste rechtlich selbständige Einheit**, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen, Filialen und Betriebe bzw. Betriebsteile. Dementsprechend gelten rechtlich selbständige Tochtergesellschaften als eigene Unternehmen.

#### ▪ Besonderheiten bei Gebäuden

Bei Gebäuden sind die Energieverbräuche grundsätzlich im Energieaudit des Unternehmens zu berücksichtigen, welches das Gebäude (bzw. auch eine einzelne Räumlichkeiten innerhalb eines Gebäudekomplexes) betrieblich nutzt und in diesem Rahmen Endenergie bezieht und verbraucht. Das ist, unbeschadet der Eigentümerstrukturen, üblicherweise der jeweilige **Nutzer bzw. Mieter**, welcher unmittelbaren Einfluss auf den Energieverbrauch hat.

Verpflichtete Unternehmen, die ein Gebäude vermietet oder verpachtet haben und somit keinen unmittelbaren Einfluss auf den Energieverbrauch haben, können von einer Untersuchung dieser Gebäude absehen.

Baudenkmäler, für die die Vorschriften über die Vorlage von Energieausweisen bei Verkauf und Vermietung nicht gelten (§ 16 Absatz 5 EnEV), können unberücksichtigt bleiben.

Gebäude, in denen kurz- aber auch längerfristig keine Mitarbeiter beschäftigt sind, sind in den gesamten Energieverbrauch mit einzubeziehen.

Der Energieverbrauch von Mitarbeitern im Home-Office kann unberücksichtigt bleiben.

#### ▪ Besonderheiten bei vorübergehend eingerichteten Standorten

Die vorausgesetzte Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität von Energieaudits ist gegeben, wenn sich das Energieaudit auf bleibende Standorte bezieht. Ein zeitweilig eingerichteter oder genutzter Standort, an dem spezifische Arbeiten oder eine Dienstleistung über einen begrenzten Zeitraum ausgeführt und der kein ständiger Standort werden wird (z. B. eine Baustelle), ist von der Energieauditpflicht ausgenommen. Der Energieverbrauch dieses vorübergehenden Standortes ist nicht in den gesamten Energieverbrauch einzubeziehen.

#### ▪ Besonderheiten beim Transport

Auch der Transportbereich (Straße, Schiene, Schiff, Flugzeug) ist im Energieaudit zu berücksichtigen. Hierbei sind jedoch nur die Energieverbräuche der Fahrzeuge zu berücksichtigen, die dem Geschäftszweck des Unternehmens dienen und die vom Unternehmen getragen werden.

Folgende Verbräuche können bei der Berechnung des Gesamtenergieverbrauchs ausgenommen werden:

- Energieverbräuche von Dienstwagen durch Beschäftigte, welche diese auch privat nutzen
- Geleaste Fahrzeugflotten, da diese nur durch den Leasinggeber beeinflusst werden.
- Energieverbräuche für den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen, die von Dritten durchgeführt werden (dieser Kraftstoff ist im Gesamtenergieverbrauch des Dritten (sofern Nicht-KMU) zu berücksichtigen).

Grenzüberschreitender Verkehr ist dann zu berücksichtigen, wenn dieser in Deutschland beginnt oder endet.

### ▪ **Nicht zu berücksichtigender Energieverbrauch**

Nachfolgend aufgeführter Energieverbrauch ist nicht zu berücksichtigen:

- Energie, welche nicht vom Unternehmen genutzt wird, sondern lediglich an Dritte geliefert wird
- Energieverbrauch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- Energieverbrauch internationaler Transporte, welche weder in Deutschland starten noch enden (außer das Unternehmen möchte diesen Energieverbrauch mit einbeziehen)

### ▪ **Bezugszeitraum**

Bei der Berechnung des gesamten Energieverbrauchs sollte ein Bezugszeitraum von **12 aufeinander folgenden Monaten** zugrunde gelegt werden, welcher den jeweiligen Stichtag zur Ermittlung des **Nicht-KMU**-Status umfasst.

### ▪ **Nachweisbare Datengrundlage**

Die zur Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs genutzte Datengrundlage sollte nachweisbar und überprüfbar sein. Sofern nachweisbare Daten zum Energieverbrauch teilweise nicht vorliegen, können plausible Schätzungen auf Basis anderweitiger Daten (z.B. Energiekennwerte) vorgenommen werden.

## 3.2 Durchführung des Energieaudits

Die korrekte Durchführung eines Energieaudits ist, ebenso wie der Aufbau und die Inhalte eines normkonformen Energieauditberichtes im Leitfaden zur Erstellung von Energieauditberichten ausführlich beschrieben. Bitte informieren Sie sich sowohl als Unternehmen als auch als Energieauditor über die dort abgebildeten Inhalte. Im vorliegenden Merkblatt werden ausschließlich allgemeine Hinweise zur Erfüllung der gesetzlichen Energieauditpflicht nach EDL-G §§ 8 ff. skizziert.

Die Pflicht zur Durchführung und Fertigstellung des ersten Energieaudits gilt nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 EDL-G als erfüllt, wenn zwischen dem 04. Dezember 2012 und dem 05. Dezember 2015 (erste Verpflichtungsperiode) ein Energieaudit durchgeführt wurde, das den Anforderungen nach § 8a EDL-G entspricht.

Die Pflicht zur Durchführung eines Wiederholungsaudits gilt nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 EDL-G als erfüllt, wenn gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung des ersten Energieaudits bzw. des vorhergehenden Energieaudits mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit nach Maßgabe von § 8a EDL-G durchgeführt und fertiggestellt wird. **Beispiel:** Das erste Energieaudit wurde am 31.08.2014 fertiggestellt. Die Fristen für die Durchführung und der Fertigstellung der weiteren Energieaudits enden dann am 31.08.2018 und 31.08.2022 ff. Die im Energieaudit verwendeten Daten dürfen sich nicht auf einen Zeitraum beziehen, welcher bereits in vorherigen Energieaudits zugrunde gelegt wurde.

### ▪ **Anforderungen der DIN EN 16247-1**

Das Energieaudit muss nach § 8a Absatz 1 Nr. 1 EDL-G den Anforderungen der DIN EN 16247-1 entsprechen. Ausführliche Informationen finden Sie im Leitfaden Kapitel I.

Ziel ist es, den Energieverbrauch zu analysieren, aufzuschlüsseln und Energieeffizienzpotentiale durch die Analyse des IST-Zustandes zu identifizieren. In einem weiteren Schritt werden die verschiedenen Maßnahmen durch technische Einsparberechnungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen monetär bewertet, so dass Unternehmen im Ergebnis auf einen Blick erfassen können, welche Investitionen wirtschaftlich vorteilhaft sind. Die nachfolgende Auflistung dient nur zur ersten Orientierung, maßgeblich sind die Regelungen der DIN EN 16247-1, die im Leitfaden ausführlich beschrieben sind:

1. Einleitender Kontakt
2. Auftakt-Besprechung
3. Datenerfassung: Außeneinsatz
4. Analyse
5. Bericht
6. Abschlussbesprechung

#### a) Untersuchung von Gebäuden

Bei **angemieteten** Standorten bzw. Räumlichkeiten können im Rahmen der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität des Energieaudits auch eigentums- und betreiberrechtliche Möglichkeiten zur Umsetzung aus dem Energieaudit abgeleiteter Maßnahmen Berücksichtigung finden. So können z.B. Sanierungsmaßnahmen, die allein der Vermieter als Eigentümer vornehmen könnte, vom anmietenden Unternehmen unberücksichtigt bleiben.

Wird während der Durchführung des Energieaudits ein Gebäude/ein Standort komplett oder teilweise saniert, ist dieses im Energieauditbericht zu dokumentieren.

Eine im Zusammenhang mit der Sanierung erarbeitete Datengrundlage, z.B. ein vorhandenes Sanierungskonzept, kann im Rahmen des Energieaudits genutzt werden. Die Bereiche, die sich zum Zeitpunkt des Energieaudits in Sanierung befinden, sind zu beschreiben und der im Bezugszeitraum ermittelte Energieverbrauch zu zuordnen. Bei der Analyse der Verbraucher kann auf das jeweilige Sanierungskonzept verwiesen werden.

Die Repräsentativität des Energieaudits wird auch dann als gewahrt angesehen, wenn auf eine Untersuchung der Gebäudehülle wie auch der Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluf- und Beleuchtungstechnik, sowie der Warmwasserversorgung verzichtet wird, weil für das Gebäude ein gültiger, **bedarfsbezogener** Energieausweis nach § 18 EnEV inklusive aller Berechnungsunterlagen vorliegt, der diese Bereiche vollständig abdeckt<sup>6</sup>. Im Rahmen der Nachweisführung müssen zum eigentlichen **bedarfsbezogener** Energieausweis nach § 18 EnEV immer alle Berechnungsunterlagen mit eingereicht werden.

#### b) Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit für die im Rahmen des Energieaudits entwickelten Energieeffizienzmaßnahmen sollten auf dem Kapitalwert der Investition beruhen. Hierzu sind die Annahmen bzgl. der Nutzungsdauer der Investitionsgüter in Jahren, der verwendete kalkulatorische Zinssatz sowie die verwendeten Energiepreise zu dokumentieren und zu erläutern, auf welcher Grundlage sie festgelegt worden sind. Neben den Investitionskosten sind die zu erwartenden Energiekosteneinsparungen und die Betriebskosten zu ermitteln – ggf. zu schätzen – und zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere die Energie-, Wartungs- und Instandhaltungskosten.

Eine ausführliche Beschreibung zu diesem Punkt ist dem Kapitel V des Leitfadens zu entnehmen.

### 3.2.1 Unternehmen mit mehreren gleichartigen Standorten

Bei Unternehmen, die über eine Vielzahl an vergleichbaren Standorten verfügen, wird das Energieaudit als verhältnismäßig und repräsentativ bewertet, wenn Energieaudits nur an einer repräsentativen Anzahl von Standorten durchgeführt werden. Zu diesem Zweck können sogenannte Multi-Site-Verfahren zur Anwendung kommen, bei denen Cluster von Standorten gebildet werden. **Wichtig hierbei ist, dass auch bei Anwendung des Multi-Site-Verfahrens der Gesamtenergieverbrauch des jeweiligen Unternehmens ermittelt werden muss.** Erst dann können die Standorte unter Verwendung von Vergleichskriterien geclustert werden. Das Multi-Site-Verfahren reduziert lediglich die Anzahl der Außeneinsätze.

Sinn und Zweck des Multi-Site-Verfahrens ist es, durch geeignete und definierte Vergleichskriterien, mehrere gleichartige Standorte zu identifizieren und somit die Anzahl der Außeneinsätze zu reduzieren (Wurzelfunktion). Demnach müssen die Energieauditberichte der Standorte, welche einer kompletten Analyse unterzogen wurden, auf die restlichen, im Cluster befindlichen Standorte übertragbar sein. Diese Übertragbarkeit kann nur dann gegeben sein, wenn alle Standorte energetisch und strukturell ähnlich und vergleichbar sind (z.B. Filialen).

Nicht geeignet ist die Anwendung des Multi-Site-Verfahrens aufgrund der komplexen und differenzierten gegebenen technischen Infrastruktur z.B. für den Krankenhausbereich oder für Produktionsstätten.

Das Energieaudit ist dann als verhältnismäßig und repräsentativ anzusehen, wenn Energieaudits nach der DIN EN 16247-1 an einer Anzahl an Standorten des jeweiligen Clusters durchgeführt werden, die der Quadratwurzel der Gesamtzahl an Standorten des jeweiligen Clusters, gerundet auf die höhere ganze Zahl, entspricht. Dies bedeutet, dass zunächst aus der Anzahl aller Standorte des Unternehmens geeignete Cluster an vergleichbaren Standorten zu bestimmen sind

---

<sup>6</sup> Die Berücksichtigung des Vorhandenseins eines Energieausweises steht im Einklang mit der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (Drucksache 17/1719).



Näheres hierzu finden Sie in dem Leitfaden zur Erstellung von Energieauditberichten, Kapitel VI.

### ▪ **Multi-Site-Verfahren bei Partner- und verbundenen Unternehmen**

Das Multi-Site-Verfahren kann auf Partner- und/oder verbundene Unternehmen ausgeweitet werden, sofern diese die Anforderungen an vergleichbare Standorte sowie die weiteren oben beschriebenen Regelungen erfüllen. Die Ausweitung des Multi-Site Verfahrens kann somit nur auf vergleichbare Standorte der jeweiligen, teilnehmenden Unternehmen erfolgen. Alle weiteren Anlagen, Standorte, Prozesse, Einrichtungen sowie der Transport dieser Unternehmen müssen, sofern vorhanden, Gegenstand eines eigenständigen Energieaudits des jeweilig verpflichteten Unternehmens werden.

Sofern von der Möglichkeit zur Erweiterung des Multi-Site-Verfahrens auf Partner- und/oder verbundene Unternehmen Gebrauch gemacht wird, muss eine für die Durchführung des Energieaudits verantwortliche Stelle (Unternehmen oder Personen) von der Geschäftsführung oder dem Vorstand des höchsten Mutterunternehmens in der Gruppe benannt werden. Die Ernennung der verantwortlichen Stelle muss schriftlich festgehalten werden und ist von der Geschäftsführung oder dem Vorstand des höchsten Mutterunternehmens zu unterzeichnen.

Zudem müssen alle Unternehmen, welche am Multi-Site-Verfahren teilnehmen, eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme erhalten. Diese Bestätigung ist von der Geschäftsführung des teilnehmenden Unternehmens und der verantwortlichen Stelle zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Im Rahmen einer Stichprobenkontrolle können diese Unterlagen angefordert werden.

Die Ergebnisse des Energieaudits, insbesondere auch in Form des oder der Energieauditberichte, sind allen teilnehmenden Unternehmen auszuhändigen. Die Unternehmen sind über ihre spezifischen Energieeffizienzmaßnahmen zu informieren.

Näheres hierzu finden Sie in dem Leitfaden unter Kapitel VI.

### **3.2.2 Untersuchung des Transports von Unternehmen**

Bei Unternehmen, die über eine Vielzahl an vergleichbaren Fahrzeugen verfügen, wird das Energieaudit als verhältnismäßig und repräsentativ bewertet, wenn sich bei der Untersuchung der Fahrzeuge der Außeneinsatz des Energieauditors auf bestimmte, repräsentative Fahrzeuge beschränkt. Die Anzahl und Auswahl der Fahrzeuge ist vom Energieauditor zusammen mit dem Unternehmen zu bestimmen und muss derart erfolgen, dass eine verlässliche Bewertung der energetischen Gesamtsituation des Fuhrparks ermöglicht wird. Wichtig hierbei sind immer die Angaben zum Fahrzeugtyp, der Motorisierung, dem Baujahr, der Ausstattung, der gefahrenen Kilometer und des resultierenden Energieverbrauchs.

Näheres hierzu finden Sie in dem Leitfaden unter Kapitel IV.

### **3.2.3 Untersuchung von bestimmten vergleichbaren Abnahmestellen**

Bei Unternehmen, die über eine Vielzahl an vergleichbaren Abnahmestellen (z.B. Windkraftanlagenparks, Bushaltestellen, Übergabestellen, Regulier- bzw. Pumpenstationen, etc.) verfügen, an denen keine Beschäftigten tätig sind, wird das Energieaudit als verhältnismäßig und repräsentativ bewertet, wenn sich bei der Untersuchung dieser Abnahmestellen der Außeneinsatz des Energieauditors auf bestimmte, repräsentative Abnahmestellen beschränkt. Die Anzahl und Auswahl der Abnahmestellen ist vom Energieauditor zusammen mit dem Unternehmen zu bestimmen und muss derart erfolgen, dass eine verlässliche Bewertung der energetischen Gesamtsituation dieser Abnahmestellen ermöglicht wird.

### **3.2.4 Durchführung von Energieaudits verbundener Unternehmen am selben Standort**

Bei Unternehmen, die als Partner- oder verbundene Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission gelten, und die an einem gemeinsamen Standort tätig sind, kann ein Energieaudit des gesamten Standorts als Erfüllung der Pflicht der an diesem Standort ansässigen und einbezogenen Unternehmen gelten, falls diese keine weiteren Standorte mehr in Deutschland haben. Standorte werden hierbei als räumlich zusammenhängende Gebäude oder Gebäudegruppen definiert.

Die Ergebnisse des Energieaudits sind allen teilnehmenden Unternehmen auszuhändigen. **Das bedeutet, dass in dem Energieauditbericht sämtliche teilnehmende Unternehmen zu benennen sind.** Für jedes teilnehmende Unternehmen muss jeweils ein Bericht bzw. ein Bezug im Hauptbericht erstellt/ hergestellt werden.

Alternativ können die einzelnen Unternehmen eigenständige Energieaudits durchführen.

Bitte beachten Sie, dass diese Möglichkeit nur für die zur Durchführung eines Energieaudits verpflichteten Unternehmen gilt, nicht jedoch für die Unternehmen, die aufgrund eines vorhandenen Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach EMAS freigestellt sind.

Näheres hierzu finden Sie in dem Leitfaden unter Kapitel VI.

### 3.2.5 Durchführung der Energieaudits im Rahmen von Energieeffizienznetzwerken

Am 3. Dezember 2014 unterzeichneten die Bundesregierung und 18 Verbände der deutschen Wirtschaft eine Vereinbarung, bis zum 31.12.2020 die Verbreitung von Energieeffizienz-Netzwerken zu fördern („Initiative Energieeffizienz-Netzwerke, IEEN“).

Die teilnehmenden Unternehmen werden von einer qualifizierten Energieberatung begleitet. Die Vernetzung der Unternehmen findet in einem regelmäßig stattfindenden moderierten Erfahrungsaustausch statt. Mit Hilfe der qualifizierten Energieberatung setzt sich jedes teilnehmende Unternehmen ein eigenes Einsparziel und unterlegt dieses mit Maßnahmen.

Um Synergiepotentiale optimal zu nutzen, können Unternehmen, die ein Energieaudit durchführen müssen, dieses auch innerhalb eines Netzwerkprozesses erarbeiten, z.B. indem die am Netzwerk beteiligten Unternehmen gemeinsam Energieauditoren beauftragen oder sich gegenseitig auditieren.

Unternehmen, die im Rahmen eines Energieeffizienz-Netzwerks das Wiederholungsaudit vorziehen, können sich auf den Ablauf des Vier-Jahres-Turnus des vorhergehenden Energieaudits berufen, sofern das vorgezogene Energieaudit nicht mehr als 18 Monate vor dem regulären Wiederholungsaudit liegt. Beispiel: Im Dezember 2015 erfolgte das erste Energieaudit, das Wiederholungsaudit wäre somit bis Dezember 2019 durchzuführen. Im September 2018 hat das Unternehmen im Rahmen der Potentialanalyse ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 durchgeführt. Aufgrund des beibehaltenen Vier-Jahres-Turnus, ist das nachfolgende Energieaudit anstatt im September 2022 erst im Dezember 2023 fällig.

### 3.2.6 Unternehmen ohne Energieverbrauch

Bei Unternehmen, welche als **Nicht-KMU** zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet sind, jedoch nachweislich keinen Energieverbrauch und keine Energiekosten haben (z.B. bei Vorrats- oder Mantelgesellschaften), kann im Hinblick auf die Kriterien der Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität von der Durchführung eines eigenständigen Energieaudits abgesehen werden. Liegt ein solcher Fall vor, ist dieser von der Geschäftsführung des betreffenden Unternehmens zu bestätigen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich der Begriff des Energieverbrauchs nicht lediglich auf Strom und Gas bezieht, sondern alle Energieträger umfasst (siehe Ziffer 3.1).

### 3.2.7 Durchführung von Wiederholungsaudits im Gruppenverbund

Bei Unternehmen, die als verbundene Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission gelten und sich somit mehrheitlich im Besitz eines Unternehmens befinden, können **Wiederholungsaudits im Gruppenverbund** durchgeführt werden. Dies gilt analog für mehrheitlich im Besitz einer Kommune befindliche Unternehmen.

Zudem müssen alle Unternehmen, welche am Gruppenaudit teilnehmen, eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme am Gruppenaudit erhalten. Diese Bestätigung ist von der Geschäftsführung des teilnehmenden Unternehmens und der verantwortlichen Stelle zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Im Rahmen einer Stichprobenkontrolle können diese Unterlagen angefordert werden.

Die Ergebnisse des Energieaudits sind allen teilnehmenden Unternehmen auszuhändigen. **Das bedeutet, dass in dem Energieauditbericht sämtliche teilnehmende Unternehmen zu benennen sind.** Für jedes teilnehmende Unternehmen muss jeweils ein Bericht bzw. ein Bezug im Hauptbericht erstellt/ hergestellt werden.

Näheres hierzu finden Sie in dem Leitfaden zur Erstellung von Energieauditberichten, Kapitel VI.

## 4. Energieauditor

Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, welche die Anforderungen des § 8b EDL-G erfüllt. Die Person muss auf Grund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung und praktischen Erfahrung über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügen. Die Fachkunde erfordert

1. eine einschlägige Ausbildung, nachgewiesen durch
  - a. den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung oder
  - b. eine berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Technikerin oder einen Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung und
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.

Die einschlägige Fachrichtung bezieht sich insbesondere auf den energietechnischen Sektor.

Das Energieaudit ist in unabhängiger Weise durchzuführen. Dies folgt zum einen bereits aus der DIN EN 16247-1, welche Anforderungen an die Objektivität und Transparenz enthält. Zudem stellt § 8b Absatz 2 EDL-G Anforderungen an die Unabhängigkeit der Durchführung des Energieaudits. Danach muss die das Energieaudit durchführende Person

1. das Unternehmen hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral beraten und darf
2. keine Provisionen oder sonstigen geldwerten Vorteile von einem Unternehmen fordern oder erhalten, das Produkte herstellt oder vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im auditierten Unternehmen verwendet werden.

Das Verbot zur Annahme von Provisionen soll Interessenskonflikte in der beratenden Person vermeiden, wenn diese gleichzeitig für den Vertrieb von Produkten zuständig ist, die zur Durchführung der Energieeinsparinvestitionen erforderlich sind. Damit sollen jedoch Unternehmen, die eine unternehmensinterne organisatorische Trennung der Beratungsdienstleistungen vom Vertrieb von Einsparprodukten sicherstellen, nicht gehindert werden, Energieaudits nach dem Gesetz anzubieten.

Das Energieaudit kann sowohl von externen Personen wie auch von unternehmensinternen Personen durchgeführt werden, sofern gewährleistet ist, dass die Voraussetzungen nach § 8b EDL-G erfüllt sind.

Wird das Energieaudit von unternehmensinternen Personen durchgeführt, so dürfen diese Personen nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird. Dies schließt nach Sinn und Zweck der Regelung nicht aus, dass es der Energiebeauftragte oder Energiemanager des Unternehmens ist, der das Energieaudit durchführt, da in einem solchen Fall – anders als bei einer Beteiligung an operativen Tätigkeiten – kein Interessenskonflikt zu erwarten ist.

Sofern die das Energieaudit durchführende Person bei einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 angestellt ist und die Kompetenzanforderungen erfüllt, die nach den einschlägigen Akkreditierungsregeln für eine Berufung als Auditor für Energiemanagementsysteme vorausgesetzt werden, genügt als Nachweis der Qualifikation die entsprechende Akkreditierungsurkunde. Wurde das Energieaudit von einem Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation im Sinne der §§ 9, 10 und 18 des Umweltauditgesetzes durchgeführt, genügt als Nachweis der Qualifikation die für den betreffenden Sektor ausgestellte Zulassungsurkunde für die Person, die das Energieaudit durchgeführt hat.

Nach der DIN EN 16247-1 ist es zulässig, dass die das Energieaudit durchführenden Personen Unterauftragnehmer einschließt. Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Personen, die der/die verantwortliche Energieauditor/ Energieauditorin einbindet, auch die Anforderungen der DIN EN 16247-1 hinsichtlich der Kompetenz, Vertraulichkeit und Objektivität erfüllen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Energieaudits trägt ausschließlich die beauftragte Person zur Durchführung des Energieaudits.

Die das Energieaudit durchführenden Personen können bereits im Vorfeld die notwendigen Qualifikationen dem BAFA nachweisen und sich, falls gewünscht, in eine öffentlich zugängliche Liste für Energieauditoren eintragen lassen.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, erst im Rahmen der Stichprobenkontrolle des BAFA die Fachkunde durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Unternehmen, die nach geeigneten externen Energieauditoren suchen, können die veröffentlichte Energieauditorenliste des BAFA nutzen. Die Auswahl einer für die Auditierung geeigneten Person sollte mit Bedacht erfolgen. Es ist sinnvoll, wenn die das Energieaudit durchführende Person über Beratungserfahrung und Kenntnisse der Technologien und Prozesse in der jeweiligen Branche des Unternehmens verfügt. Das Unternehmen ist für die Auswahl einer geeigneten Person verantwortlich.

Weitere Bestimmungen zu den Anforderungen an die das Energieaudit durchführende Person sowie Informationen zum Registrierungsprozess sind in dem gesonderten Merkblatt („Hinweise zur Registrierung von Energieaudits durchführenden Personen“) geregelt.

## **5. Stichprobenhafte Überprüfung und Nachweisführung der Durchführung von Energieaudits**

### **5.1 Stichprobenverfahren des BAFA**

Der § 8c Absatz 1 EDL-G überträgt die Überprüfung der Durchführung der Energieaudits dem BAFA. Diese Überprüfung soll u.a. die Anwendung der nach Artikel 13 der Richtlinie 2012/27/EU vorgeschriebenen Sanktionen und Maßnahmen gewährleisten.

Die Unternehmen werden in Form von Stichprobenkontrollen des BAFA überprüft. Die Größe der Stichprobe wird hierbei etwa 20 Prozent der verpflichteten Unternehmen innerhalb der vierjährigen Periode betragen. Die Stichprobe wird automatisiert gezogen.

In der Stichprobenkontrolle tritt das BAFA schriftlich an das Unternehmen heran. Binnen einer vierwöchigen Frist hat das angeschriebene Unternehmen den Nachweis vorzulegen. Der Nachweis umfasst die Mitteilung, dass das angeschriebene Unternehmen

1. der Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 EDL-G nachgekommen ist oder
2. nach § 8 Absatz 3 EDL-G von der Verpflichtung freigestellt ist.

Wird ein Unternehmen zum Nachweis aufgefordert, das ein kleines oder mittleres Unternehmen ist und somit nicht in den Anwendungsbereich nach § 8 Absatz 1 EDL-G fällt, so ist dieses im elektronischen Formular unter dem entsprechenden Unterpunkt anzugeben und anhand der Angabe der Mitarbeiterzahl und des Jahresumsatzes und der Jahresbilanzsumme zu bestätigen.

Für die Kommunikation der Unternehmen mit dem BAFA ist der elektronische Kommunikationsweg vorgesehen. Nach dem Anschreiben erfolgt die erste Kontaktaufnahme des Unternehmens durch Zusendung des elektronischen Formulars – Nachweisführung für Unternehmen. Es befindet sich online unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) >Energie > Energieeffizienz > Energieaudit > Formulare > „Elektronisches Formular EDL-G – Nachweisführung für Unternehmen“. Eine Ausfüllanleitung ist unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) >Energie > Energieeffizienz > Energieaudit > Publikationen mit dem Titel Benutzerhinweise zum elektronischen Formular "Nachweisführung für Unternehmen" eingestellt.

Neben dem vollständig ausgefüllten elektronischen Formular ist das Formblatt mit der Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben im elektronischen Formular verpflichtend beizufügen. Auf diesem Formular kann die Geschäftsleitung eine Vollmacht für den Ansprechpartner des Unternehmens für zukünftige Kontakte mit dem BAFA erteilen.

Dieses gilt auch für die angeschriebenen Unternehmen, die kein Energieaudit durchgeführt haben. Die Mitteilung hierüber erfolgt in dem elektronischen Formular.

Das BAFA kann von dem Unternehmen die Vorlage der im Rahmen des Energieaudits angefertigten Unterlagen, z. B. das Formular Nachweis über die Durchführung eines Energieaudits (s.u. 5.2) oder den Energieauditbericht verlangen, um eine inhaltliche Prüfung der Energieaudits vornehmen zu können. Im Rahmen des elektronischen Formulars wird konkret aufgezeigt, welche Unterlagen verpflichtend einzureichen sind.

## 5.2 Nachweis der Durchführung eines Energieaudits

Der Nachweis über die Durchführung eines Energieaudits erfolgt über eine Bestätigung derjenigen Person, die das Energieaudit durchgeführt hat. Die das Energieaudit durchführende Person muss bestätigen, dass die Anforderungen an Energieaudits nach § 8a EDL-G erfüllt wurden. Sollten mehrere Energieauditoren das Energieaudit durchgeführt haben, so haben diese sämtlich den Energieauditbericht zu unterzeichnen. Die Energieauditoren tragen dann gemeinsam die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Energieaudits.

Ist die das Energieaudit durchführende Person durch das BAFA noch nicht anerkannt, sind die notwendigen Qualifikationsnachweise (s. u. Ziffer 4.) zusammen mit dem elektronischen Formular hochzuladen.

Neben der Bestätigung der das Energieaudit durchführenden Person ist zudem eine Bestätigung der Geschäftsleitung und, sofern vorhanden, der vom Unternehmen benannten intern verantwortlichen Person über die erfolgreiche Durchführung des Energieaudits abzugeben. Insbesondere ist zu bestätigen, dass sie

- die Empfehlungen bzgl. möglicher Energieeffizienzmaßnahmen des Energieaudits zur Kenntnis genommen hat und
- nach bestem Wissen und Gewissen erklärt, dass das Unternehmen die Anforderungen eines Energieaudits, insbesondere in Bezug auf die Vollständigkeit der einzubeziehenden Standorte, erfüllt.

Sofern in einzelnen Standorten zertifizierte Energie- oder Umweltmanagementsysteme eingeführt wurden, sind die Registrierungs-/Zertifizierungsurkunden für diese Standorte und, wenn notwendig, zusätzlich der Bericht des aktuellen Überwachungsaudits respektive der validierten Umwelterklärung einzureichen. Auch in diesem Fall erfolgt die Information über die Zusendung der notwendigen Unterlagen über das elektronische Formular.

Das BAFA hat zur vereinfachten Nachweisführung das Formular „Nachweis über die Durchführung eines Energieaudits“, das sowohl von der das Energieaudit durchführende Person als auch vom Unternehmen verwendet werden können. Nach Fertigstellung des Energieaudits bestätigt die auditierende Person die Durchführung. Die Bestätigung der Geschäftsleitung und ggf. des internen Verantwortlichen wird ebenfalls auf dem Formular vorgenommen, zusammen ergibt der Formularsatz die Nachweiserklärung. Der Formularsatz befindet sich online unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) >Energie > Energieeffizienz > Energieaudit > Formulare.

**Bitte beachten Sie, dass die Nachweiserklärung für jedes rechtlich selbstständige Unternehmen anzulegen ist.**

### ▪ Bei Durchführung von Multi-Site-Verfahren

Bei Unternehmen mit mehreren gleichartigen Standorten, in denen das Multi-Site-Verfahren angewendet wurde, sind die Angaben im elektronischen Formular unter Punkt 5 (Angaben zum Energieaudit) entsprechend darzulegen. Mit dem Formular über die Richtigkeit im elektronischen Formular bestätigt die Geschäftsleitung des angeschriebenen Unternehmens diese Angaben. Im Energieauditbericht ist ausführlich auf das Multi-Site-Verfahren einzugehen (Teilnehmer/Standorte/Cluster/Kriterien etc.).

Bei Durchführung von Multi-Site Verfahren in Partner- oder verbundenen Unternehmen können neben den oben aufgeführten Angaben die schriftliche Ernennung der verantwortlichen Stelle im Unternehmen sowie die schriftliche Bestätigung über die Teilnahme des Unternehmens am Multi-Site Verfahren (s. Ziffer 3.2.1) angefordert werden.

### ▪ Bei Durchführung von Wiederholungsaudits im Gruppenverbund

Bei Durchführung von Wiederholungsaudits im Gruppenverbund, sind neben den oben aufgeführten Angaben die schriftliche Ernennung der verantwortlichen Stelle im Unternehmen sowie die schriftliche Bestätigung über die Teilnahme des Unternehmens am Gruppenaudit (s. Ziffer 3.2) einzureichen.

### ▪ Bei Unternehmen ohne Energieverbrauch

Bei Unternehmen ohne Energieverbrauch ist im Rahmen einer Stichprobenkontrolle neben dem entsprechenden Eintrag im elektronischen Formular eine kurze Begründung als Zusatzunterlage abzugeben, warum das Unternehmen keinen Energieverbrauch hat. Diese ist von der Geschäftsführung zu bestätigen.

### 5.3 Nachweis bei Freistellung nach § 8 Absatz 3 EDL-G

Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freistellung erfolgt, je nachdem, ob ein Energiemanagement- oder ein Umweltmanagementsystem eingerichtet wurde, über

- ein gültiges, von akkreditierten Zertifizierungsstellen ausgegebenes, DIN EN ISO 50001-Zertifikat;
- einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der zuständigen EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung des Unternehmens in das EMAS-Register oder eine Bestätigung der EMAS-Registrierungsstelle über eine aktive Registrierung mit der Angabe des Zeitpunkts, bis zu dem die Registrierung gültig ist.

Die Angaben sind im elektronischen Formular unter den Punkten 4 (Angaben zur Erfüllung ...) und 7 (Angaben zum Managementsystem) entsprechend darzulegen. Verpflichtend ist die Zusendung des Zertifikates bzw. des Eintragungs- oder Verlängerungsbescheides. Bei Bedarf kann zusätzlich der Bericht des aktuellen Überwachungsaudits resp. eine validierte Umwelterklärung angefordert werden.

Der Nachweis über das Vorhandensein eines gültigen, zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystems am Erfüllungszeitpunkt gilt für die gesamte Verpflichtungsperiode.

Wird das Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem nicht fortgesetzt, entfällt die Freistellung und das verpflichtete Unternehmen ist zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet. Der Zeitpunkt des letzten Überwachungsaudits (bei ISO 50001) bzw. Verlängerungsbescheides (bei EMAS) wird als Grundlage der Berechnung der vier-Jahres-Frist herangezogen. Mit Ablauf der Gültigkeit dieser Überprüfungspapiere ist die vier-Jahres-Frist für die Durchführung des Energieaudits (Beispiel: Überwachungsaudit erfolgte am 23.08.2018 und ist bis zum 23.08.2019 gültig. Die vier-Jahres-Frist beginnt am 23.08.2019 und endet am 23.08.2023).

## 6. Bußgeldvorschriften

Wer entgegen seiner Verpflichtung ein Energieaudit durchzuführen, ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt, kann verpflichtet werden, ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR zu zahlen. Zu einem Bußgeld kann ferner verpflichtet werden, wer wahrheitswidrig behauptet, ein KMU zu sein. Die Bundesregierung ist vom Bundestag aufgefordert worden, beim Vollzug des Gesetzes dem Umstand Rechnung zu tragen, dass den betroffenen Unternehmen aufgrund der verfristeten Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie ein um rund ein Jahr verkürzter Zeitraum zur Durchführung des ersten Energieaudits verbleibt, da z.B. im Falle eines Beraterengpasses Unternehmen im Einzelfall die fristgerechte Umsetzung des Audits faktisch nicht möglich sein kann. Dementsprechend wird das BAFA bei der Entscheidung über die Verhängung eines Bußgeldes prüfen, ob es dem betreffenden Unternehmen in zumutbarer Weise möglich war, das erste Energieaudit fristgemäß durchzuführen.

### ▪ Nicht-Durchführung

Die Durchführung von Energieaudits für verpflichtete Unternehmen hat im regelmäßigen Turnus von vier Jahren zu erfolgen. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass das erste Energieaudit spätestens bis zum 05.12.2015 durchzuführen ist. Die Berechnung der Frist von vier Jahren für die weiteren Energieaudits beginnt mit dem Datum der Fertigstellung des ersten Energieaudits.

Das Unterlassen der Durchführung eines Energieaudits bis zum vorgesehenen Zeitpunkt entbindet nicht von der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung. Die Verpflichtung bleibt über den gesamten Zeitraum bestehen und endet erst mit der Durchführung des Audits. Bei der Nicht-Durchführung eines Energieaudits nach §§ 8 ff EDL-G handelt es sich um eine sog. Dauerordnungswidrigkeit. Geht die Dauerordnungswidrigkeit nach der Erlangung der Rechtskraft des Bußgeldbescheids weiter, bildet die Entscheidung eine Zäsur; das Verhalten bzw. Unterlassen nach der Entscheidung gilt somit als neue Ordnungswidrigkeit. Bei dauerhafter Nicht-Erfüllung der Pflicht können mehrere Bußgeldbescheide gegen ein verpflichtetes Unternehmen erlassen werden.

### ▪ Nicht richtige oder nicht vollständige Durchführung

Bei Energieaudits, die nicht richtig oder nicht vollständig anhand der **DIN EN 16247-1 und den vom BAFA herausgegebenen Leitfadens zur Erstellung von Energieauditberichten** durchgeführt worden sind, bleibt die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung bestehen. Das BAFA behält sich vor, bei mangelhaften Energieauditberichten die Durchführung eines weiteren Energieaudits durch eine andere Person als derjenigen, die das zu bemängelnde Energieaudit durchgeführt hat, zu verlangen. Die Verpflichtung bleibt über den gesamten Zeitraum bestehen und endet erst mit der richtigen und vollständigen Durchführung des Audits. Auch in diesem Fall können bei

dauerhafter Nicht-Erfüllung der Pflicht mehrere Bußgeldbescheide gegen ein verpflichtetes Unternehmen erlassen werden.

▪ **Nicht rechtzeitige Durchführung**

Bei einem Energieaudit, das nicht rechtzeitig durchgeführt wurde, kann ein einmaliges Bußgeld auferlegt werden.

▪ **Einrichtung eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems**

Werden in der Nachweiserklärung Angaben vorsätzlich oder fahrlässig nicht richtig gemacht, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden. Wird entgegen der Selbstverpflichtung ein Energiemanagementsystem einzuführen, nachträglich (ohne nachvollziehbaren Grund) ein Energieaudit durchgeführt, kann ebenfalls ein Bußgeld verhängt werden.

▪ **Leugnung der Nicht-KMU-Eigenschaft**

Wird ein Unternehmen zur Vorlage eines Nachweises über die Durchführung eines Energieaudits aufgefordert, das aufgrund seiner KMU Eigenschaft nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, so hat es in einer Selbsterklärung anzugeben, dass es ein KMU ist. Wer wahrheitswidrig behauptet, ein KMU zu sein, kann zur Zahlung eines Bußgelds verpflichtet werden.

▪ **Nichtvorlage der angeforderten Unterlagen**

Wird ein Unternehmen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage von Nachweisen über die Durchführung des Energieaudits bzw. über die Freistellung von der Auditverpflichtung aufgefordert und kommt dieser Aufforderung nicht nach, kann ebenfalls ein Bußgeld verhängt werden.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 526

E-Mail: [Energieaudits@bafa.bund.de](mailto:Energieaudits@bafa.bund.de)

Tel.: +49(0)6196 908-1245

## Stand

13.02.2019

## Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.